

SATZUNG

der Tischtennisfreunde Kreuzau 1949 e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der am 14. Mai 1949 gegründete Verein TTF Kreuzau mit Sitz in Kreuzau führt seit dem 01.10.1951 den Namen Deutsche Jugendkraft / Tischtennisfreunde Kreuzau 1949. Kurzbezeichnung: DJK/TTF Kreuzau 1949. Am 10.11.2014 wurde der Austritt aus dem DJK Sportverband DV Aachen beschlossen, so dass der Verein ab dem 01.01.2015 den Namen Tischtennisfreunde Kreuzau 1949, Kurzbezeichnung TTF Kreuzau 1949 trägt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung e.V.
3. Er ist als solcher dem Westdeutschen Tischtennisverband angeschlossen.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er hat keine wirtschaftlichen Belange und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale erstattet werden.

§ 3 Ziele des Vereins

Der Verein will sachgerechten Tischtennissport ermöglichen. Er fördert die Jugendarbeit. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch
 - die Förderung sportlicher Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendarbeit im Tischtennissport, wobei sich die Sportpflege des Vereins grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports richtet,
 - die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen,
 - die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.

3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und deren Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet bei der Mitgliedschaft
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen einer Mitgliedschaft.
2. Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Zum Vorstand gemäß § 26 BGB können allerdings nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen bedarf es für den Aufnahmeantrag der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten erfasst und ausschließlich für vereinsgebundene Zwecke verwendet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

3. Ausschluss

Mitglieder können aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- wenn sie vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln,
- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
- wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
- wenn Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind,
- aus sonstigem wichtigen Grund.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

4. Widerspruch

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit abgeändert werden. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

5. Vereinseigentum

Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Für überlassenes Vereinseigentum ist jeder in seiner Person selbst verantwortlich und muss es unbeschadet halten.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten oder wird vom Kasswart per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Bei Bankeinzug / Lastschriftverfahren müssen die Angaben über Anschrift und Bankverbindung richtig angegeben werden. Bei Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift ist dies dem Verein unverzüglich vom Mitglied mitzuteilen. Wird dies unterlassen, trägt das Mitglied alle anfallenden Kosten.
3. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 9 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden,
- b.) dem 2. Vorsitzenden,
- c.) dem Geschäftsführer
- d.) dem Kassenwart,

2. Der 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Geschäftsführer und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus dem Vorstand nach §26 BGB und

- a.) dem Sportwart,
- b.) dem Jugendwart,
- c.) dem Kassierer,
- d.) dem Pressewart,
- e.) den maximal 7 Beisitzern.

a.) Der Vorstand kann Festlegungen zur Geschäftsführung bei Bedarf in einer Geschäftsordnung schriftlich niederlegen. Diese Geschäftsordnung ist vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Bei Stimmgleichheit bleibt die jeweils gültige Fassung bestehen.

§ 11 Vorstandswahlen

1. Wahl

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung werden Teile des Vorstandes gemäß § 26 BGB sowie Teile des erweiterten Vorstandes gewählt. Es werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart, der Jugendwart und bis zu 2 Beisitzer in einem Jahr gewählt, im Folgejahr werden der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer, der Pressewart sowie bis zu 3 Beisitzer gewählt. Alle Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes gemäß §26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.

2. Beschlussfähigkeit

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Für bestimmte Themen kann der Vorstand Arbeitskreise berufen. Die Aufgaben und Kompetenzen des Arbeitskreises müssen vom Vorstand festgelegt werden. Ein Vorstandsmitglied soll den Arbeitskreis leiten. Das Ergebnis wird dem Vorstand zur Beratung vorgelegt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin muss mindestens zwei Woche vorher durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung bekannt gegeben werden. In diesem Fall gelten Einladungen per E-Mail als schriftliche Mitteilung. Sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der hinterlegten E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte:
 - a.) den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht des Kassenwartes
 - b.) Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
 - c.) Neuwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
 - d.) Neuwahl der Kassenprüfer,
 - e.) Satzungsänderungen,
 - f.) Beitragsänderungen,
 - g.) Anträge.
3. Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Termin muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung bekannt gegeben werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
5. Zu Wahlen können bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder oder solche, die ihre Bereitschaft zur Ausübung eines bestimmten Amtes vorher schriftlich erklärt haben, vorgeschlagen werden. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden, jedoch können Wahlen auch durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch der Versammlung erfolgt.
6. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufenen Mitgliederversammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich. Die Auflösung des Vereins muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei endgültigem Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kreuzau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 1. Juni 2015 in Kreuzau angenommen und tritt zum 1.7.2015 in Kraft.

Kreuzau, den 01. Juni 2015

Der Vorstand:

Stephan Servatius, 1. Vorsitzender

Heinz-Josef Pauly, 2. Vorsitzender

Günter Fücker, Kassenwart

Sabine Blumenthal, Geschäftsführer